



Informationsblatt für Antragsteller (Witwen- / Witwer- / Waisenpension)

Füllen Sie das Antragsformular möglichst genau aus. Jede Unvollständigkeit Ihrer Angaben kann zu Erhebungen und Rückfragen führen und verzögert somit das Pensionsfeststellungsverfahren.

Bitte führen Sie Ihre Versicherungsnummer auf der ersten Seite des Antrages an. Sie finden diese Nummer auf Ihrer grünen Sozialversicherungskarte. Bringen Sie diese Karte bei jeder Vorsprache mit.

Alle Dokumente sind im Original, Fotokopie oder beglaubigter Abschrift beizubringen.
Die Vorlage ist **nicht erforderlich**, wenn die Dokumente **bereits** in einem früheren Verfahren **vorgelegt** wurden.

! Gemäß § 110 ASVG werden sämtliche Dokumente, Vollmachten u.dgl. für Zwecke der Sozialversicherung über Verlangen von den zuständigen Behörden g e b ü h r e n f r e i ausgestellt. !

PERSONALDATEN DES / DER VERSTORBENEN VERSICHERTEN (Punkt 1 des Antrages)

Erforderliche Dokumente:

- Sterbeurkunde oder Todesbestätigung

Zusätzlich wenn der / die Verstorbene noch keine Pension bezogen hat:

- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis

PERSONALDATEN DER WITWE / DES WITWERS (Punkt 2 und 6 des Antrages)

Erforderliche Dokumente:

- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis

Bei aufrechter Ehe:

- Heiratsurkunde
- wahrheitsgemäße Erklärung (Punkt 6 des Antrages)

Bei geschiedener Ehe:

- Heiratsurkunde
- Nachweis über den Unterhaltsanspruch bzw. die Unterhaltszahlungen (Vergleichsausfertigung, Zahlungsbelege)
- Scheidungsurteil

PERSONALDATEN DER WAISE(N) (Punkt 3 des Antrages)

Waisenpension gebührt grundsätzlich **bis zum vollendeten 18. Lebensjahr** des Kindes.

Als Kinder gelten:

eheliche Kinder

Erforderliche Dokumente:

- Geburtsurkunde

uneheliche Kinder

Zusätzlich zur Geburtsurkunde für:

legitimierte Kinder

- nur von männlichen Versicherten: Vaterschaftsnachweis (Anerkenntnis / Urteil)

Wahl-(Adoptiv)kinder

- Legitimationsurkunde

Stiefkinder

- Adoptionsurkunde bzw. Adoptionsvertrag

- Nachweis über die Eheschließung des / der Verstorbenen mit dem leiblichen Elternteil des Stiefkindes sowie eine Bestätigung über die Hausgemeinschaft

Zusätzlich für Vollwaisen:

- Sterbeurkunde des anderen Elternteiles

Über das 18. Lebensjahr hinaus gebührt die Waisenpension, wenn und solange

- a) eine Schul- oder Berufsausbildung die Arbeitskraft überwiegend beansprucht, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

Bei Besuch einer der im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannten Einrichtungen (Universität, Hochschule, Akademie etc.) muss ein ordentliches Studium ernsthaft und zielstrebig im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes betrieben werden.

- b) seit der Vollendung des 18. Lebensjahres oder seit dem Ablauf des unter a) genannten Zeitraumes infolge Krankheit oder Gebrechens Erwerbsunfähigkeit vorliegt.

Erforderliche Nachweise:

- zu a) ➤ Schulbesuchsbestätigung, Zulassungs- oder Fortsetzungsbestätigung, Lehrvertrag etc.
zu b) ➤ vorhandene Nachweise (Befunde) über die Krankheit oder das Gebrechen.

EINKOMMEN DER WITWE / DES WITWERS

Eine selbstständige Erwerbstätigkeit in Form einer Personengemeinschaft oder als Einzelperson kann grundsätzlich auch ohne Bestehen einer Pflichtversicherung vorliegen. Ob im Einzelfall lediglich eine Kapitalbeteiligung oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit vorliegt, richtet sich nicht nach der Gesellschaftsform, sondern nach der tatsächlichen Beteiligung am Unternehmen.

Selbstständig erwerbstätig sind **beispielsweise:**

• **Gewerbetreibende und Gesellschafter:**

Inhaber von Gewerbeberechtigungen, Gesellschafter einer OHG / OEG, persönlich haftender Gesellschafter (Komplementär) einer KG / KEG, geschäftsführender Gesellschafter einer GmbH

• **In der Land- und Forstwirtschaft selbstständig Erwerbstätige:**

Personen, die einen land-(forst)wirtschaftlichen Betrieb (Flächen, Grundstücke und / oder Wirtschaftsgebäude) auf ihre Rechnung und Gefahr führen oder auf deren Rechnung und Gefahr ein solcher Betrieb geführt wird

• **Auf Basis eines Werkvertrages selbstständig Erwerbstätige:**

Personen, die gegen ein Fixhonorar mit der Erstellung eines Werkes (Erbringung einer bestimmten Leistung) vertraglich verpflichtet werden. Die Einbringung dieser Leistung erfolgt weisungsfrei und auf eigene Verantwortung. Der Auftrag kann an andere Personen weitergegeben werden

• **Freiberuflich selbstständig Erwerbstätige:**

Wirtschaftstreuhänder, Tierärzte, Rechtsanwälte, Ärzte, Apotheker, Patentanwälte, Journalisten, bildende Künstler, Psychotherapeuten, Physiotherapeuten

• **Funktion:**

Aufsichtsratsmitglieder

• **Sonstige selbstständige Erwerbstätige:**

Zimmervermieter, Hausverwalter

Erforderliche Nachweise:

- Gesellschaftsverträge, Werkverträge, Auszug aus dem Firmenbuch
➤ Einheitswertbescheid, Kauf-, Übergabe- und Pachtverträge

VERSICHERUNGSVERLAUF DES / DER VERSTORBENEN UND DER WITWE / DES WITWERS

Bitte alle in- und ausländischen Beschäftigungszeiten beziehungsweise Versicherungszeiten, Lehrzeiten, Zeiten selbstständiger Erwerbstätigkeit, der Arbeitslosigkeit (mit und ohne Bezug), der Anstalts-(Heilstätten)pflge, des Urlaubes gegen Entfall des Arbeitsentgeltes aus Anlass der Mutterschaft (Karenzurlaub), des Bezuges von Krankengeld, Wochengeld oder Übergangsgeld **ab Vollendung des 14. Lebensjahres** in der richtigen zeitlichen Reihenfolge **lückenlos** anführen.

Der Beruf ist nicht allgemein mit „Arbeiter“ oder „Angestellter“ anzugeben, sondern genauer zu bezeichnen, z.B. Schlosser, Bauhilfsarbeiter, landwirtschaftlicher Hilfsarbeiter, Mithilfe in der (dem) elterlichen Landwirtschaft / Gewerbebetrieb, Techn. Zeichner, Buchhalter, Verkäufer, Diplomkrankenschwester.

Sollten Sie keine Nachweise für die von Ihnen angeführten Beschäftigungszeiten besitzen, ersuchen wir, **keinesfalls von sich aus** beim jeweiligen Krankenversicherungsträger oder beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger diesbezügliche Erhebungen einzuleiten. Erhebungen über Beschäftigungszeiten werden **ausnahmslos** vom zuständigen Pensionsversicherungsträger durchgeführt.

<i>Beispiel:</i>			
11.7.1954	18.3.1955	elterl. Landwirtschaft	Adam, Neulengbach, Bühel 18
19.3.1955	31.5.1955	keine Erwerbstätigkeit / Haushalt	
1.6.1955	30.9.1956	Mithilfe im elterl. Gewerbebetrieb	Adam, Neulengbach, Wasserweg 1
1.10.1956	30.6.1957	Präsenzdienst	
1.7.1957	laufend	Monteur, später Werkmeister	Fa. Bosch, Wien 11, Simm. Hauptstraße 13

Erforderliche Nachweise:

- Schulzeit ➤ Schulzeugnisse ab dem 15. Lebensjahr
- Studium ➤ Studienbücher, Promotionsurkunde
- Lehrzeit ➤ Lehrvertrag, Lehrzeugnis, Gesellenbrief etc.
- Präsenzdienst ➤ Wehrdienstbuch
- Zivil- / Ausbildungsdienst ➤ Nachweis über Zivil- oder Ausbildungsdienst

BUNDESPFLEGEgeld FÜR DIE WITWE / DEN WITWER UND DIE WAISE(N)

Pensionisten, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben und die auf Grund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder Sinnesbehinderung mindestens 6 Monate ständig pflegebedürftig sind, gebührt bei Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen ein Pflegegeld.

Staatsbürgern eines Mitgliedstaates des EWR gebührt das Pflegegeld unter bestimmten Voraussetzungen auch bei einem Aufenthalt in einem EWR-Mitgliedstaat.

Das Ausmaß des Pflegegeldes richtet sich nach dem erforderlichen Pflegebedarf, der auf Grund ärztlicher Gutachten festgestellt wird.

KRANKENVERSICHERUNG

Nur für **Personen, die nicht** bereits in einer gesetzlichen Krankenversicherung **krankenversichert sind!**

Ist die Zuerkennung der Pension wahrscheinlich, wird Ihnen von uns automatisch eine Bescheinigung über die vorläufige Krankenversicherung zugesandt. Mit dieser Bescheinigung erhalten Sie bei der zuständigen Krankenkasse die Krankenkassenschecks.

Sollten Sie Leistungen aus der Krankenversicherung benötigen und noch keine Bescheinigung erhalten haben, bitten wir Sie umgehend mit uns Kontakt aufzunehmen.

ANTRAGSTELLUNG

Das Antragsformblatt kann bei allen Landesstellen der Pensionsversicherungsanstalt oder bei einem unserer Sprechtag, aber auch bei anderen Sozialversicherungsträgern (z.B. Krankenkassen) und Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung (z.B. Magistrat, Bezirkshauptmannschaft) eingebracht werden.

Ein bei einer Gemeinde gestellter Antrag gilt mit dem Tag der Einbringung bei dieser als gestellt, wenn der Antrag binnen **zwei Monaten** bei einem Versicherungsträger einlangt.

Bitte übermitteln Sie Ihren Antrag an die in Ihrem Bundesland eingerichtete Landesstelle der Pensionsversicherungsanstalt:

Landesstelle Wien

1021 Wien, Friedrich-Hillegeist-Straße 1
1092 Wien, Roßauer Lände 3 (nur bis Mitte 2003)

Landesstelle Niederösterreich

3100 St. Pölten, Europaplatz 5

Landesstelle Burgenland

7001 Eisenstadt, Ruster Straße 124

Landesstelle Oberösterreich

4021 Linz, Volksgartenstraße 14

Landesstelle Steiermark

8021 Graz, Bahnhofgürtel 79
8043 Graz, Hilmgasse 4

Landesstelle Kärnten

9021 Klagenfurt, Bahnhofplatz 1
9021 Klagenfurt, Bahnhofstraße 59

Landesstelle Salzburg

5021 Salzburg, Faberstraße 20
5021 Salzburg, Ignaz-von-Heffter-Straße 3-5

Landesstelle Tirol

6020 Innsbruck, Schusterbergweg 80

Landesstelle Vorarlberg

6850 Dornbirn, Marktplatz 6

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter der neuen Rufnummer
05 0303-0 (österreichweit zum Ortstarif) zur Verfügung.